



WOHNEN AN DER LÜSSEL

Darlehensreglement

der

Genossenschaft Wohnen an der Lüssel

Inhaltsverzeichnis:

1. Präambel
 - 1.1. Anlagemöglichkeit
 - 1.2. Zeitpunkt
 - 1.3. Zinsvorteil
2. Darlehensgeber
3. Einzahlungen
 - 3.1. Mindest- und Höchsteinzahlung
 - 3.2. Laufzeit
 - 3.3. Einzahlungskonto
 - 3.4. Barzahlungen
 - 3.5. Eingang
 - 3.6. Gebühren
4. Verzinsung
 - 4.1. Beginn der Verzinsung
 - 4.2. Zinsgutschriften
 - 4.3. Kontoauszug
 - 4.4. Ende der Verzinsung
5. Zinssatz
 - 5.1. Festsetzung
 - 5.2. Festsetzungskriterien
 - 5.3. Zinssatzänderung
6. Rückzahlungen / Verlängerung / Kündigung
 - 6.1. Rückzahlungen
 - 6.2. Verlängerung
 - 6.3. Kündigung / Auflösung des Darlehensvertrages
7. Haftung
8. Verwaltung
9. Rechnungsprüfung
10. Geheimhaltungspflicht
11. Inkrafttreten
 - 11.1. Reglementsänderungen
 - 11.2. Inkrafttreten

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf männliche, wie auch auf weibliche Formen.

1 Präambel

1.1 Anlagemöglichkeit

Die Entgegennahme von Darlehen dient einer möglichst hohen Eigenfinanzierung der Liegenschaften der Genossenschaft. Darlehen können seitens der Genossenschafter gewährt werden. Für jedes Darlehen wird ein eigener Vertrag ausgestellt.

1.2 Zeitpunkt

Ein Darlehensvertrag kann jederzeit und entsprechend dem Liquiditätsbedarf der Genossenschaft auch bereits in der Projekt- oder Bauphase abgeschlossen werden.

1.3 Zinsvorteil

Es wird ein Zinsvorteil sowohl für den Darlehensgeber als auch für den Darlehensnehmer angestrebt.

2 Darlehensgeber

Als Darlehensgeber sind alle Genossenschafter berechtigt, die ihren Pflicht-Genossenschaftsanteil einbezahlt haben.

Der Genossenschaftsvorstand kann die Entgegennahme von Darlehen ohne Angabe von Gründen ablehnen, vorübergehend einstellen oder einschränken.

3 Einzahlungen

3.1 Mindest- und Höchsteinzahlung

Darlehen können in beliebiger Höhe in Schritten von Fr. 1'000.- gewährt werden, wobei die Mindesteinzahlung Fr. 20'000.- beträgt.

Um die Handlungsfähigkeit der Genossenschaft nicht einzuschränken (Klumpenrisiko bei Rückzahlungen), wird jedoch die Höchsteinzahlung pro natürliche Person auf CHF 100'000 beschränkt.

Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

3.2 Laufzeit

Die Laufzeit für Darlehen beträgt mindestens 10 Jahre und ist im Darlehensvertrag festgehalten.

3.3 Einzahlungskonto

Einzahlungen haben auf das Genossenschaftskonto zu erfolgen.

3.4 Barzahlungen

Es besteht kein Bargeldverkehr.

3.5 Eingang

Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.

3.6 Gebühren

Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten des jeweiligen Kontoinhabers.

4 Verzinsung

4.1 Beginn der Verzinsung

Die Darlehensgelder werden ab Eingang auf dem Genossenschaftskonto (Valutadatum) verzinst.

4.2 Zinsgutschriften

Die per 31. Dezember fälligen Nettozinsen werden bis am 31. Januar des Folgejahres ausbezahlt.

4.3 Kontoauszug

Dem Darlehensgeber wird jeweils im Januar eine Zins- und Saldobestätigung per 31. Dezember zugestellt.

Zins- und Saldobestätigungen, die nicht innert Monatsfrist nach Erhalt schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

4.4 Ende der Verzinsung

Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzugs bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

5 Zinssatz

5.1 Festsetzung

Der Vorstand setzt den jeweiligen Zinssatz für Darlehen fest.

5.2 Festsetzungskriterien

Die Zinssätze sind abhängig von der Laufzeit, der Höhe des Darlehens und den Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt.

Der Zinssatz hat mindestens 0.5 % über dem Zinssatz des Sparkontos bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu liegen.

5.3 Zinssatzänderungen

Zinssatzänderungen sind spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitzuteilen.

6 Rückzahlungen / Verlängerung / Kündigung

6.1 Rückzahlungen

Am Ende der Laufzeit ist das Darlehen zur Rückzahlung auf das vom Darlehensgeber zu bezeichnende Konto fällig.

Die Genossenschaft ist berechtigt, das Darlehensguthaben mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Kontoinhaber oder dessen Rechtsnachfolger zustehen.

6.2 Verlängerung

Eine Verlängerung eines Darlehens ist möglich. Der Darlehensgeber wird spätestens 60 Tage vor Fälligkeit hinsichtlich einer eventuellen Weiterführung angefragt.

6.3 Kündigung / Auflösung der Darlehensvertrages

Der Darlehensgeber bzw. dessen Erben haben bei Austritt sowie bei Ausschluss aus der Genossenschaft bzw. Tod ein Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, sofern ein neuer bzw. anderer Genossenschafter ein Darlehen in der gleichen Höhe als Ersatz der zurückzahlenden Darlehenssumme gewährt.

7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet die Genossenschaft mit ihrem Genossenschaftsvermögen.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln oder Fälschungen entstehenden Schaden tragen die Darlehensgeber, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der Kontoinhaber, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall und auch dies nur bei grobem Verschulden.

8 Verwaltung

Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann.

9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft.

10 Geheimhaltungspflicht

Vorstand, Revisionsstelle und Verwaltung, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem Kontoinhaber, dem gesetzlichen Vertreter oder dessen Rechtsnachfolger erteilt werden.

11 Inkrafttreten

11.1 Reglementsänderungen

Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem Kontoinhaber schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

11.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 9. August 2017 genehmigt und tritt per 9. August 2017 in Kraft.

Brislach, 9. August 2017

Die Präsidentin:



Gerda Ackermann-Altermatt

die Protokollführerin:



Belinda Kopp-Grossmann